



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Neuordnung der Pflegefinanzierung***

Der Regierungsrat hat eine Vorlage zur Teilrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Hintergrund der Gesetzesrevision ist die bundesrechtliche Neuregelung der Pflegefinanzierung im Heim- und Spitex-Bereich, die am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Der Bund hat die künftigen Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegeleistungen im Spitex- und Heimbereich landesweit einheitlich festgelegt. Zudem hat er die maximal zulässigen Beiträge der Patientinnen und Patienten an den Pflegekosten auf 20 % der maximalen Krankenversicherungsbeiträge begrenzt. Dies wird bei leicht pflegebedürftigen Personen zu einer moderaten Mehrbelastung führen. Stark pflegebedürftige Personen werden dagegen spürbar entlastet. Auf kantonaler Ebene ist nun die „Restfinanzierung“ jener Pflegekosten, die durch die bundesrechtlichen Krankenkassen- und Patientenbeiträge nicht gedeckt werden, zu regeln.

Das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz von 2008 kann mit punktuellen Ergänzungen an die Anforderungen des neuen Bundesrechts angepasst werden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Für die neu rechtlich erforderlichen Gemeindebeiträge an die stationäre Heimpflege soll der Regierungsrat einheitliche Richtwerte festlegen.
- Zur Umsetzung des Tarifschutzes gemäss Krankenversicherungsgesetz kann der Regierungsrat Obergrenzen für die zusätzlich verrechenbaren Betreuungspauschalen festlegen.
- Die Spitex-Organisationen mit kommunalen Leistungsaufträgen sollen durch die Gemeinden mit Mindestbeiträgen von 40 % der anrechenbaren Personalkosten unterstützt werden.
- Zur weiteren Umsetzung des Grundsatzes „Spitex vor Heim“ sollen die Patientenbeiträge an die Spitex-Pflege auf die Hälfte des bundesrechtlich zulässigen Maximums begrenzt bleiben.
- Für Leistungserbringer, mit denen die Gemeinden keine Leistungsverträge abgeschlossen haben, wird die Restfinanzierung der Pflege separat geregelt.

Kurzfristig wird die Neuordnung der Pflegefinanzierung bei Kanton und Gemeinden zu einer Belastungszunahme um insgesamt rund 4 Mio. Franken pro Jahr führen. Die zusätzlichen Mittel kommen vor allem den Bewohnerinnen und Bewohnern jener Heimen zugute, die bisher aufgrund von relativ hohen Taxen und / oder besonders günstigen betrieblichen Voraussetzungen einen hohen Kostendeckungsgrad erreichten. Im Spitex-Bereich ist die Neuregelung für die Gemeinden weitgehend kostenneutral.

Im Einführungsjahr 2011 werden die Zusatzkosten primär von den Gemeinden aufzubringen sein. Ab 2012 wird sich der Netto-Anteil von Kanton und Gemeinden dann auf je rund 2,0 Mio. Franken belaufen. Die Neuregelung wird vor allem bei jenen Gemeinden, die sich bisher erst in bescheidenem Ausmass an den Heim- und Spitex-Kosten beteiligt haben, markante Auswirkungen haben. Ihre Aufwendungen werden überproportional ansteigen und sich an das Niveau der bisher schon stärker engagierten Gemeinden annähern.